

## **Erläuterungen Traktandum 4 – Abschluss Massnahmen Windpark**

An der Sitzung vom 13.01.2026 hat der Gemeinderat entschieden, dass das weitere Vorgehen bezüglich der Ergänzung zu den Grosswindanlagen im Baureglement die Stimmbevölkerung entscheiden soll. Es ist davon auszugehen, dass in nächster Zeit kein Windpark in Amlikon-Bissegg erstellt wird.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 12.12.2022 wurde unter Traktandum 4 folgender Antrag angenommen:

*Der Gemeinderat wird ermächtigt und beauftragt, im Interesse der betroffenen Bevölkerung sämtliche*

*Massnahmen gegen die entsprechenden Windturbinen zu ergreifen, sofern das Abstimmungsrecht*

*gemäss Traktandum 3 nicht zur Anwendung kommt.*

An der Gemeindeversammlung vom 12.12.2022 wurde zudem dem Antrag für die Ergänzung des Baureglements zugestimmt. Nach der öffentlichen Auflage wurde an der Gemeindeversammlung vom 27.04.2023 der Wortlaut für die Ergänzung von Art. 22 Ziff. 7 bis 9 des Baureglements genehmigt.

Am 07.07.2023 wurde die Ergänzung des Baureglements zur Genehmigung an das Kantonale Departement für Bau und Umwelt (DBU) eingereicht. Mit Entscheid vom 02.04.2024 hat das DBU die Ergänzung des Baureglements abgelehnt. Am 02.05.2024 reichte die Gemeinde Amlikon-Bissegg, vertreten durch RA Roman Bögli beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein. Mit Entscheid vom 02.04.2025 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgewiesen. Auf einen Weiterzug des Entscheides an das Bundesgericht hat der Gemeinderat verzichtet.

Zwischenzeitlich wurde beim Bundesgericht die Beschwerde der Gemeinde Wuppenau bezüglich Grosswindanlagen behandelt. Der Gemeinderat hat daraufhin entschieden, dass anlehnd an das Bundesgerichtsurteil der Gemeinde Wuppenau eine Ergänzung des Baureglements der Gemeinde Amlikon-Bissegg gemacht werden soll. Am 19.06.2025 wurde folgende Ergänzung des Baureglements zur Vorprüfung beim DBU eingereicht:

*neu Art. 33 Grosswindanlagen*

<sup>1</sup> *Grosswindanlagen dürfen nur in einer entsprechenden Nutzungszone für Grosswindanlagen (Rahmen- und / oder Sondernutzungsplan) bewilligt werden.*

<sup>2</sup> *Als Grosswindanlagen gelten Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30m. Die Gesamthöhe ist die Summe aus Rotorblattlänge, Nabenhöhe und lotrechter Distanz zwischen dem Zentrum des Turmfusses und dem massgebenden Terrain.*

<sup>3</sup> *Lichtblinkanlagen von Grosswindanlagen zur Warnung als Flughindernis sind so einzurichten, dass sie für Bewohnerinnen und Bewohner nicht lästig sind.*

<sup>4</sup> *Der Schattenwurf von Grosswindanlagen darf auf ein Wohnhaus nicht länger als 30 Minuten pro Tag wirken und nicht länger als 8 Stunden im Jahr auf Wohnhäuser, in denen sich Menschen regelmässig oder dauernd aufhalten.*

<sup>5</sup> *Der Abstand von Grosswindanlagen (über 30m Höhe) zu den Bauzonen beträgt im Minimum das dreifache der maximalen Gesamthöhe der Anlage.*

Gemäss Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung (ARE) sind die Absätze 1 bis 3 genehmigungsfähig, würden aber in der Praxis entweder kaum Wirkung entfalten, da zu unbestimmt oder da dies bereits in anderen gesetzlichen oder planerischen Grundlagen festgehalten ist. Für die Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 wären für eine Genehmigung zwingend weitergehende Begründungen und umfassende Nachweise erforderlich.

Damit die Absätze 4 und 5 aufgenommen werden können, müssten ungefähr Fr. 25'000.00 aufgewendet werden.

Bis jetzt hat die Gemeinde rund Fr. 35'000.00 für den Windpark ausgegeben.

*Der Gemeinderat beantragt auf eine Anpassung des Baureglements zu verzichten und den Antrag von der Gemeindeversammlung vom 12.12.2022 hiermit als geschlossen zu betrachten.*